

**Nachrichtlich:** Aufgehängt am 18.03.2016 für die Dauer von mindestens einer Woche an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, gemäß § 28 der Hauptsatzung der Gemeinde Titz vom 03.01.1995 in der Fassung der 5. Änderung vom 12.12.2014

## Bekanntmachung der Gemeinde Titz

### Inkrafttreten der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30 – Ortslage Opherten

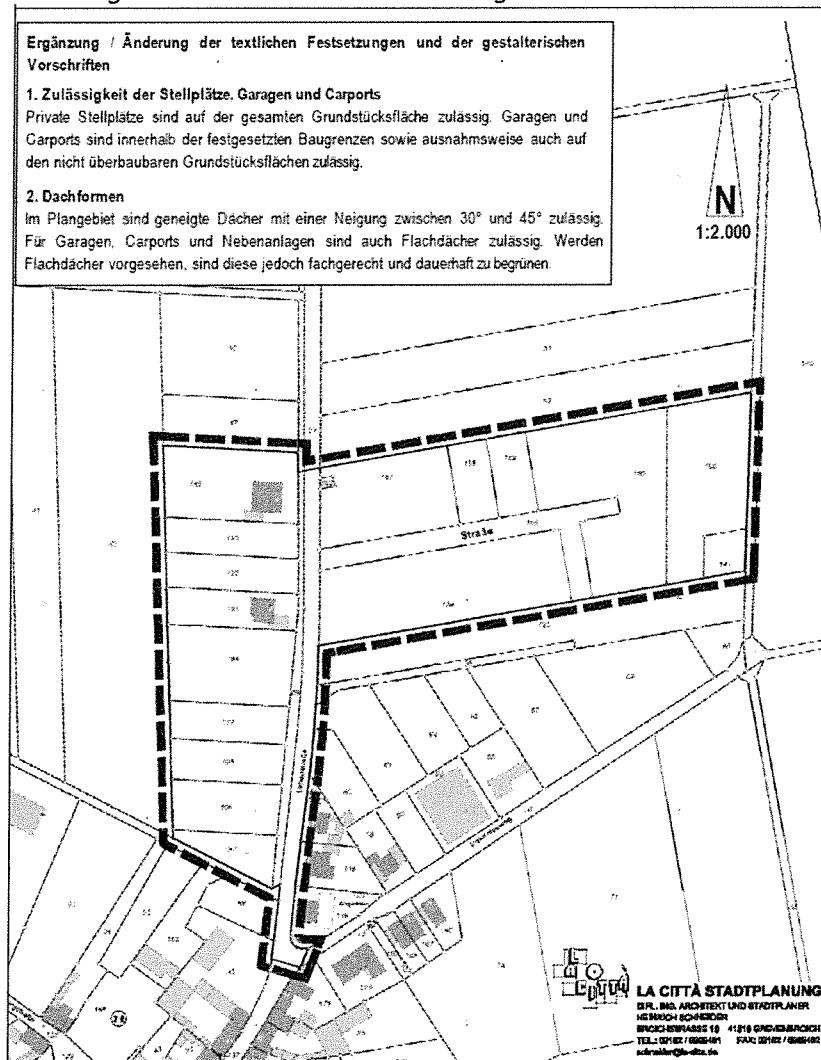
Der Rat der Gemeinde Titz hat am 17. März 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen wird verwiesen.
2. Die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 30 – Ortslage Opherten wird als Satzung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Entwurfsbegründung nach § 9 BauGB wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Der Rat der Gemeinde Titz hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen, den Einzelbeschlussvorschlägen wurde gefolgt. Die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30 – Ortslage Opherten wurde sodann gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 30 - Ortslage Opherten ist es, Stellplätze, Garagen und Carports auch ausnahmsweise außerhalb der Baugrenzen zu zulassen und im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes die bisherige ausschließliche Dachform „Satteldächer“ durch geneigte Dächer (also keine Flachdächer) mit Neigungen von 30 bis 45 Grad zu zulassen.

Der Plan- und Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich:



angeheftet  
am 18.03.16. *fs*  
abgenommen  
am .....

**Die o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und ist rechtsverbindlich.**

**Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise:**

**1. Entschädigungsregelungen nach dem BauGB**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 – 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**2. Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Satzungs aufstellung**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

**3. Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung**

Die Satzung über die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30 – Ortslage Opherten ist durch Beschluss den Rat der Gemeinde Titz vom 17. März 2016 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Titz vom 17. März 2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind und ordne die Bekanntmachung der Satzung an.

Titz, den 18. März 2016



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

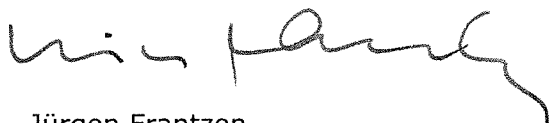
Die Satzung über die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 30 – Ortslage Opherten wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (GV NRW 666) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 18. März 2016



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister